

Satzung Förderverein

(Abschrift vom Original)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Benzenberg-Realschule“ - nach Eintragung mit dem Zusatz e.V. -

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß der Freunde und Förderer der Benzenberg-Realschule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er sich insbesondere zur Aufgabe setzt:

- a) In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Benzenberg-Realschule geweckt und gefördert werden.
 - b) Der Verein dient dem Ziel, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Schule zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ideell und materiell zu unterstützen.
 - c) Der Verein soll besonders dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Schulträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und Ehren - Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, von der erwartet werden kann, daß sie die Ziele des Vereins nach Kräften unterstützt.
3. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu Beginn des jeweiligen Schuljahres zu zahlen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann, bei juristischen Personen durch den gesetzlichen Vertreter.
5. Die Mitglieder sollen an dem Vereinsleben teilnehmen und den Verein in seinen Bestrebungen und in seiner Arbeit unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
8. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) durch den Vorstand,

wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag ganz oder teilweise weiter im Rückstand geblieben ist, nachdem eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses vorausgegangen ist.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

b) durch die Hauptversammlung,

auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von 2/3 (§ 9, Ziffer 3), wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat.

9. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben bei ihrer Ausscheidung keinen Anspruch auf die Vereinsvermögen.
10. Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch ernennung unter Verleihung einer Urkunde durch den Vorstand.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Kassenprüfer

§ 4 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem ist sie binnen 4 Wochen einzuberufen, sofern dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird oder das Interesse des Vereins die erfordert.

Die Tagesordnung wird unter der Berücksichtigung der Zuständigkeit der Hauptversammlung vom Vorstand bestimmt.

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung gemäß Satz 1 sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Sofern der Antrag von mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben und für seine Entscheidung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, muß er auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zur Hauptversammlung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.

§ 5 Mitgliederversammlungen

Neben den Hauptversammlungen sollten auch Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Hierzu hat die Einladung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- d) Beisitzern

Die Mitglieder zu a - d bilden den geschäftsfähigen Vorstand

2. Wählbar sind die Mitglieder.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 2 Jahren. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Vortandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wenn nicht mehr Wahlbewerber vorhanden sind als gewählt werden müssen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch ergibt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muß eine Ergänzungswahl in der nächsten Hauptversammlung durchgeführt werden. Die Ergänzungswahl gilt für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.

5. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, sofern dies von 2 Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder Stellvertretender, jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB).

§ 7 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes 2 Kassenprüfer. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die nicht dem Vorstand nach § 6 angehören.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ zuständig
 - a) für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) für die jährliche Entlastung der Kassierer aufgrund des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) für die Entlastung der den Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode,
 - d) für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) für Satzungsänderungen,
 - f) für die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung dient vor allem dazu, die Mitglieder über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten sowie Anregungen und Wünsche der Mitglieder entgegenzunehmen und zu behandeln.

Sie entscheidet über alle zur Erörterung gestellten Angelegenheiten, sowie die Entscheidung nicht der Hauptversammlung vorbehalten oder ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

3. Der Vorstand hat folgend Aufgaben:
 - a) Der Vorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen unter Berücksichtigung des § 6, Ziff. 6. Er ist zuständig für die Leitung der Haupt- und Mitgliederversammlungen sowie der Sitzungen des Vorstandes.
 - b) Der Stellvertreter unterstützt des Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und ist dessen ständiger Vertreter.
 - c) Der Schriftführer hat den gesamten Schriftverkehr des Vereins durchzuführen und ist dafür verantwortlich, daß alle Beschlüsse des Vereins und seiner Organe schriftlich festgehalten werden. Er ist bei allen Schriftsätzen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu beteiligen.
 - d) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäßigte Vermögensverwaltung und die Führung der Geschäftsführung verantwortlich. Er übt seine Tätigkeit gemäß der vom Vorstand erlassenen Kassengeschäftsanweisung aus.

4. Der Vorstand ist zuständig:
 - a) für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b) für die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) für Ausschluß aus dem Verein bei Beitragsrückstand,
 - d) für die Anberaumung und Tagesordnung der Haupt- und Mitgliederversammlungen und für die Durchführung von deren Beschlüssen,
 - e) für Ehrungen,
 - f) für den Erlaß einer Kassengeschäftsanweisung.

5. Der Vorstand kann:
 - a) selbst Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer machen,
 - b) für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und an deren Sitzungen teilnehmen,
 - c) Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich besonders um die Belange der Benzenberg-Realschule verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6. Die Tätigkeit der Kassenprüfer umfaßt die Prüfung der von den Kassierern zum 31. Juli jeden Jahres zu erstellenden und vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnenden Vermögensaufstellung anhand
 - a) der Geschäftsbücher, Postgiro- und Bankauszüge usw.
 - b) der Kassengeschäftsanweisung.

7. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung und dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 9 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Es sind beschlußfähig:
 - a) die Hauptversammlung, sofern hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - b) die Mitgliederversammlung, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde,
 - c) der Vorstand, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlußfähigkeit gilt, so lange keine Beschlußfähigkeit festgestellt wird.

3. Die in Ziffer 1. bezeichneten Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der jeweils erforderlichen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Soweit die Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Bei Satzungsänderungen und bei Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine 50%ige Mehrheit erforderlich. Diese Satzungsbestimmung kann auch nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
7. Soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt, wird grundsätzlich offen abgestimmt; es muß eine geheime Abstimmung erfolgen, sofern diese beantragt und von einer 2/3-Mehrheit verlangt wird.
8. Angelegenheiten zu 5. und 6. können nur behandelt werden, wenn sie in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung ausdrücklich enthalten waren. In der Hauptversammlung dürfen unter Punkt „Verschiedenes“ auch sonstige grundsätzliche Angelegenheiten nicht zur Abstimmung gestellt werden.

§ 10 Versammlungsleitung und Niederschrift

1. Die Haupt- und Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder der Stellvertreter (§8, Ziffer 3, Buchstabe a und b). Sind beide verhindert, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter.
2. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Protokollführer ist der Schriftführer. Ist dieser verhindert, bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Protokollführer.
3. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr.

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Soweit gesetzlich zulässig, ist für das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Düsseldorf, den 16.03.1995